

## V. Nachtrag zum Veterinärgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 30. November 2015

### *Art. 18 (neu im Nachtrag)*

- Abs. 1:* Die Kantonsbeiträge gemäss Art. 15 und 17 dieses Gesetzes werden aus der Tierseuchenkasse gewährt.
- Abs. 2:* Die Tierseuchenkasse wird überdies mit einem angemessenen Anteil der Verwaltungskosten des Amtes für ~~Gesundheits- und Verbraucherschutz~~ und Veterinärwesen belastet. Der Betrag wird jährlich vom Kantonsrat im ~~Voranschlag~~ Budget festgesetzt.
- Artikeltitel:* Tierseuchenkasse a) im Allgemeinen